

Kantonale Zivilstandsverordnung¹

(Vom 12. November 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 49 und 103 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB),²
 Art. 52 Abs. 2 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SchIT ZGB),³
 in Ausführung der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV)⁴ sowie gestützt
 auf § 17 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch
 (EGzZGB),⁵

*beschliesst:***I. Organisation****§ 1 Zivilstandskreise**

¹ Das Zivilstandswesen ist Sache der Gemeinden. Sie werden zu diesem Zweck
 zu fünf Zivilstandskreisen zusammen gefasst.

² Die einzelnen Kreise umfassen das Gebiet folgender Gemeinden:

Zivilstandskreis Schwyz:	Schwyz, Ingenbohl, Muotathal, Morschach, Illgau, Riemenstalden, Gersau, Dienstleistungszentrum: Schwyz;
Zivilstandskreis Küssnacht:	Arth, Steinen, Sattel, Lauerz, Steinerberg, Küss- nacht, Dienstleistungszentrum: Küssnacht;
Zivilstandskreis Einsiedeln:	Rothenthurm, Oberiberg, Unteriberg, Alpthal, Ein- siedeln, Dienstleistungszentrum: Einsiedeln;
Zivilstandskreis March:	Lachen, Altendorf, Galgenen, Vorderthal, Innerthal, Schübelbach, Tuggen, Wangen, Reichenburg, Dienstleistungszentrum: Lachen;
Zivilstandskreis Höfe:	Wollerau, Freienbach, Feusisberg Dienstleistungszentrum: Freienbach.

³ Die als Dienstleistungszentren bezeichneten Gemeinden erfüllen für den Zivil-
 standskreis die Aufgaben des Zivilstandsamtes nach eidgenössischem und kan-
 tonalem Recht.

§ 2 Aufsichtsbehörde

¹ Kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen ist das Departement des
 Innern. Es übt die Aufsicht durch das Zivilstandsinspektorat aus.

² Das Zivilstandsinspektorat ist im Zivilstandswesen zuständig, soweit ihm das
 eidgenössische und kantonale Recht Aufgaben zuweist oder für die nicht eine
 andere Instanz zuständig ist.

§ 3 Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte

¹ Das Dienstleistungszentrum stellt für das Zivilstandsamt mindestens eine Zivilstandsbeamtin oder einen Zivilstandsbeamten sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter an.

² Die Anstellungsvoraussetzungen richten sich insbesondere nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

³ Die im Zivilstandswesen tätigen Personen stehen unter der Fachaufsicht des Zivilstandsinspektorates und unter der Dienstaufsicht der Anstellungsbehörde.

II. Führung der Zivilstandsämter

§ 4 Zusammenarbeitsvertrag

¹ Die Gemeinderäte der Gemeinden, die in einem Zivilstandskreis zusammen gefasst sind, schliessen zur Führung des gemeinsamen Zivilstandsamtes einen Vertrag ab.

² Darin bestimmen sie den Amtssitz und regeln mindestens die Zusammenarbeit, das Rechnungswesen, die Aufteilung der Kosten und das Kündigungsrecht.

³ Die Verträge bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung des Regierungsrates. Kommt ein Vertrag nicht zu Stande, so legt der Regierungsrat die Mindestbestimmungen gemäss Abs. 2 abschliessend fest.

§ 5 Amtsräume

¹ Das Dienstleistungszentrum stellt zweckdienliche Räumlichkeiten zur Vornahme der zivilstandsamtlichen Verrichtungen zur Verfügung.

² Es sorgt für die sichere Aufbewahrung der Zivilstandsregister und Belege gemäss den bundes- und kantonalrechtlichen Bestimmungen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

§ 6 Drittkosten

¹ Die Zivilstandskreise haben anteilmässig die Kosten zu decken, welche Bund und Kanton für die elektronische Führung des Personenstandsregisters (Infostar) aufzuwenden haben.

² Die Kosten werden den Dienstleistungszentren in Rechnung gestellt, die damit nach Massgabe des Zusammenarbeitsvertrags die Gemeinden ihres Zivilstandskreises belasten.

III. Weitere Bestimmungen

§ 7 Amtssprache

Amtssprache ist deutsch.

§ 8 Findelkind

Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat sofort die Vormundschaftsbehörde des Fundortes zu benachrichtigen.

§ 9 Anzeige von Todesfällen

¹ Todesfälle sind dem Zivilstandsamt anzuzeigen.

² Gemeinden ohne Zivilstandsamt bezeichnen eine Amtsstelle, bei der die Todesfälle anzuzeigen sind.

³ Die zuständige Amtsstelle hat den Todesfall unverzüglich dem Zivilstandsamt ihres Zivilstandskreises schriftlich mitzuteilen. Die ärztliche Todesbescheinigung und die hinterlegten Dokumente sind der Meldung beizulegen.

§ 10 Zivilstandsereignisse mit Auslandbezug

¹ Die Zivilstandsämter haben dem Zivilstandsinspektorat die vorgelegten Ausweise in folgenden Fällen zur Prüfung zu unterbreiten:

- a) Namensführungen, sofern ausländisches Recht auf den Namen anwendbar ist oder sein könnte;
- b) Kindesanerkennungen, sofern der das Kind anerkennende Vater oder das Kind nicht Schweizer Bürger ist;
- c) Ehevorbereitungsverfahren, wenn die Braut oder der Bräutigam das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt.

² Das Zivilstandsinspektorat kann einen Zivilstandskreis von der Vorlegungspflicht ganz oder teilweise befreien.

§ 11 Inländische Gerichtsurteile, Verwaltungsverfügungen und Einbürgerungen

Im Kanton erlassene Gerichtsurteile, Verwaltungsverfügungen und Einbürgerungen oder entsprechende Mitteilungen sind dem Zivilstandsinspektorat zuhanden des zuständigen Zivilstandsamtes zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

§ 12 Ausländische Entscheidungen oder Urkunden

Für die Eintragung von ausländischen Entscheidungen und Urkunden ist auf Verfügung des Zivilstandsinspektorates das Zivilstandsamt des Kreises des schwyzerischen Heimortes zuständig.

IV. Verfahrens- und Strafbestimmungen**§ 13 Verfahren und Rechtsschutz**

¹ Das Verfahren richtet sich, soweit das Bundesrecht nicht ausdrücklich etwas anderes regelt, nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.⁶

² Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Amtshandlungen der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie des Zivilstandsinspektorates.

§ 14 Weisungen

¹ Das Zivilstandsinspektorat kann Weisungen erlassen, soweit das Bundesrecht und das kantonale Recht keine abschliessende Regelung vorsehen.

² Diese sind für die Zivilstandsämter verbindlich.

§ 15 Strafverfahren

Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen Bestimmungen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung⁷ richten sich nach den Vorschriften über die Strafprozessordnung.⁸

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Rückerofassung Infostar

¹ Neben der nach Bundesrecht vorgeschriebenen ereignisbezogenen Rückerofassung hat durch die Zivilstandskreise eine systematische Rückerofassung und Überführung von Personendaten in das elektronische Personenstandsregister zu erfolgen.

² Die systematische Rückerofassung bezieht sich auf die seit dem 1. Januar 1988 neu angelegten Familienregisterblätter. Eine weiter gehende Rückerofassung ist den Zivilstandskreisen überlassen.

³ Diese systematische Rückerofassung muss am 31. Dezember 2008 abgeschlossen sein.

§ 17 Aufhebung und Änderung von Erlassen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die kantonale Zivilstandsverordnung vom 15. Dezember 1987⁹ aufgehoben.

² Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- a) Verordnung über die Ausstellung von Ausweisschriften vom 2. November 1959:¹⁰

§ 1 Abs. 1

¹ *Der Heimatschein wird von dem für die Heimatgemeinde zuständigen Zivilstandsbeamten ausgestellt und unterzeichnet.*

- b) Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990:¹¹

§ 21 Abs. 2

² *Die Bewilligung wird von der von der Gemeinde bezeichneten Amtsstelle erteilt und setzt eine ärztliche Todesbescheinigung voraus.*

§ 18 Veröffentlichung und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach ihrem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Sie tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund¹² am 1. Januar 2004¹³ in Kraft.

¹ Abl 2003 1834.

² SR 210.

³ SR 210.

⁴ SR 211.112.1.

⁵ SRSZ 210.100.

⁶ SRSZ 234.110.

⁷ SR 211.112.1.

⁸ SRSZ 233.110.

⁹ GS 17-725.

¹⁰ SRSZ 113.111.

¹¹ SRSZ 575.111.

¹² Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 8. Dezember 2003.

¹³ Abl 2003 1838.